

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. April 1984

1426. Richt- und Nutzungsplanung Seuzach. Am 1. Juli 1983 setzte die Gemeindeversammlung Seuzach den kommunalen Gesamtplan und am 28. Oktober 1983 die Nutzungsplanung fest. Gegen diese Beschlüsse ist laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen ein Rekurs hängig. Mit Schreiben vom 13. März 1984 ersucht der Gemeinderat Seuzach den Regierungsrat um die Genehmigung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung.

Der kommunale Gesamtplan umfasst die Teilrichtpläne Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplan, den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie den Bericht zum kommunalen Gesamtplan und den Bericht zu den Einwendungen gemäss § 34 Abs. 3 PBG. Der Gemeinderat Seuzach ersucht aufgrund von § 31 Abs. 3 PBG um Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Versorgungsplans. Die Groberschliessungsanlagen sowie die öffentlichen Bauten und Anlagen für die festgesetzten Baugebiete sind weitgehend vorhanden. Es rechtfertigt sich daher, die Gemeinde Seuzach von der Pflicht zur Festsetzung des Versorgungsplans zu entbinden. Der kommunale Gesamtplan entspricht der übergeordneten Richtplanung und ist — soweit ersichtlich — zweckmässig und angemessen.

Die Bau- und Zonenordnung entspricht dem kommunalen Gesamtplan. Sie wurde von der Baudirektion vorgeprüft und für zweckmässig befunden.

Der bei der Baurekurskommission hängige Rekurs betrifft die Parzelle Kat.-Nr. 1621 in Ohringen, die von der Gemeindeversammlung entgegen dem Wunsch des Grundeigentümers nicht in die Bauzone einbezogen wurde. Da die Gemeinde Seuzach für diese Parzelle keine Anordnungen getroffen hat, kann der Beschluss vom 28. Oktober 1983 betreffend Festsetzung der Nutzungsplanung vollumfänglich genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Seuzach wird von der Pflicht zur Festsetzung des Versorgungsplans entbunden.

II. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Seuzach vom 1. Juli 1983 und 28. Oktober 1983 betreffend Festsetzung des kommunalen Gesamtplans sowie der Bau- und Zonenordnung werden genehmigt.

III. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, Dispositiv II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des kommunalen Gesamtplans sowie der

Nutzungsplanung mit der Bitte, der Baudirektion 25 Exemplare des gedruckten Gesamtplans und der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. April 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller